

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 17.06.2021

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 142 Allgemeinverfügung zur Sperrung des Niegripper Sees 316
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

142

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Sperrung des Niegripper Sees

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBI. I S. 1699), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Jegliche Nutzung des Niegripper Sees wird bis auf Widerruf untersagt. Insbesondere die Nutzung des Gewässers zum Baden oder zum Tauch- und Wassersport sowie das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Jerichower Land ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) sowie § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebräuchlich nutzen. Darunter fallen auch das Baden oder die Nutzung in Form von Tauch- und Wassersport sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb.

Des Weiteren dürfen laut § 26 Abs. 2 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer des Gewässers, durch eine von ihm berechtigte Person und Anlieger ohne wasserrechtliche Erlaubnis genutzt werden.

Gemäß § 29 Abs. 5 WG LSA i.V.m. § 25 WHG ist die Wasserbehörde berechtigt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, den Gemeingebräuch nach Art und Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich und örtlich zu beschränken oder zu verbieten. Weiterhin ist die zuständige Behörde nach § 100 WHG berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Am 16. Juni 2021 kam es auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Niegripper See zu einem Vorfall bisher unbekannter Ursache in dessen Folge große Mengen Kraftstoff und mit großer Wahrscheinlichkeit auch Motorenöl ausgetreten sind, welche sich weiträumig auf den genannten Gewässern verteilt haben. Um einer Gefahr für die Allgemeinheit entgegen zu wirken und um den entstandenen naturräumlichen Schaden schnellstmöglich beseitigen zu können, ist es erforderlich die Benutzung des Gewässers bis auf weiteres zu untersagen. Dies erfordert auch eine Beschränkung des Gemeingebräuches für den Niegripper See.

Das Benutzungsverbot stellt eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit dar. Durch die Benutzung des Gewässers in Form von Baden, Schwimm- oder Tauch- und Wassersport kann der Nutzer seine eigene Gesundheit gefährden. Zugleich dient das Nutzungsverbot als Maßnahme zur Abwehr einer weiteren Ausbreitung der Schadstoffe auf und im Gewässer sowie den angrenzenden Gewässerrandstreifen.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 35 Satz 2 ein Verwaltungsakt, der die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Sie ist somit ein geeignetes Mittel, um die bestehende Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu beseitigen. Ein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Ziels, eine Gefährdung des Einzelnen und der Umwelt ist nicht ersichtlich. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln eine Gefährdung des Allgemeinwohls in Kauf genommen wird.

Die Einschränkungen des Gemeingebräuchs sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt und für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Die Einhaltung des Benutzungsverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Burg, den 17.06.2021

In Vertretung

Barz
stellv. Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.